

Förderverein St. Viti Kirche Gudersleben

Satzung

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung	2
§ 2	Zweck.....	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5	Mitgliedsbeiträge	4
§ 6	Organe.....	4
§ 7	Mitgliederversammlung.....	4
§ 8	Vorstand	5
§ 9	Haftung	6
§ 10	Rechnungswesen	6
§ 11	Auflösung des Vereins.....	6
§ 12	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	7
§ 13	Zusatzbestimmung	8
§ 14	Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Viti Kirche Gudersleben“.

Der Sitz des Vereins ist 99755 Ellrich, Ortsteil Gudersleben.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein St. Viti Kirche Gudersleben e.V.“

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Kultur und Denkmalschutz im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein fördert die Restaurierung und Erhaltung der St. Viti Kirche Gudersleben aus dem 18. Jahrhundert als Mittelpunkt und Wahrzeichen von Gudersleben einschließlich Außenanlagen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung und Förderung von Initiativen und Planungen, die der Substanzerhaltung des Kirchendenkmals dienen sowie den Umbau und die Restaurierung zur kirchlichen als auch öffentlich-kulturellen Nutzung bezwecken
- Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen z. B. Konzerte, Lesungen, Tag des offenen Denkmals
- Beschaffung von Mitteln zur Restaurierung und Erhaltung der St. Viti Kirche Gudersleben durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Zusammenarbeit mit allen Organisationen und den zuständigen staatlichen/kirchlichen Stellen und Unterstützung der baulichen Maßnahmen

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gliedert sich in

- a) ordentliches Mitglied (Mitglied)
- b) Fördermitglied
- c) Ehrenmitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützen möchte, ohne jedoch sich aktiv in ihm zu betätigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn dies dem Vorstand schriftlich oder mündlich erklärt wird
- Ausschluss
- Streichung von der Mitgliederliste
- Tod einer natürlichen Person
- Löschung bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Verein und Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Höhere Beiträge liegen im Ermessen des einzelnen Mitglieds.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung (Beschlussfassungen) einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von mindestens ein Drittel der Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Anträge zu Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich stellen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 8 Vorstand

Vorstand besteht aus mindestens fünf und bis zu 7 Personen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- Vorsitzenden
- stellv. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Beisitzer

Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein bzw. durch die weiteren Vorstandsmitglieder (§26 BGB) jeweils gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes berufen. Es kann nur ein Mitglied des Vorstandes auf diese Weise bestellt werden.

Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, elektronisch oder fernmündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann als Umlaufbeschluss schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

§ 9 Haftung

Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen wegen eines bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben entstehenden, nicht vorsätzlich verursachten Schadens, ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber ausgeschlossen.

§ 10 Rechnungswesen

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres berichtet er gegenüber der Mitgliederversammlung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Gudersleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erhaltung der St. Viti Kirche in Gudersleben zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Vorname,
- postalische Anschrift,
- Bankverbindung,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Funktion im Verein.

Der Verein kann zugunsten seiner Mitglieder Versicherungen abschließen. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Versicherungsverträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Adresse, Anschrift) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierfür vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung sowie insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in sozialen Medien bzw. Printmedien. Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränken sich hierbei auf Name, Vorname, die Vereinszugehörigkeit und die Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotografien seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotografien von seiner Homepage.

Mitgliederlisten werden beim Verein als Datei oder in gedruckter Form an Mitglieder von Organen des Vereins und andere Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert.

Durch die Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß dieses Paragraphen zu.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

§ 13 Zusatzbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich oder notwendig gehaltene Änderungen oder redaktionelle Anpassungen der Satzung zu beschließen, um die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und seine Anerkennung als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend zu erlangen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gudersleben, 27.07.2022